



KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
 Landesamtsdirektion

Zahl: 20001-LRH/3051/47-2012

KUNDMACHUNG

Bericht des Landesrechnungshofes

„Dienstfahrzeuge des Landes Teil I – Last- und Sonderfahrzeuge der Straßenmeistereien“

In seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 nahm der Landtag den Bericht des Landesrechnungshofes zur Kenntnis. Der Bericht wurde in der Sitzung des Finanzüberwachungsausschusses am 30. November 2011 vorberaten und dabei dem Landtag zur Annahme empfohlen.

Das Thema „Dienstfahrzeuge des Landes“ umfasst grundsätzlich alle Fahrzeuge des Landes. Der vorliegende Bericht behandelt nur die Schwer- und Sonderfahrzeuge des Landes, die von den Straßenmeistereien im Straßendienst eingesetzt sind.

Das Straßennetz im Land Salzburg hat als Teil der Infrastruktur besonders hohe Bedeutung für das Funktionieren der Wirtschaft und ist im Sommer und Winter eine „Visitenkarte“ für Touristen und Einheimische. Die im österreichweiten Vergleich guten volks- und betriebswirtschaftlichen Kennzahlen könnten ohne das gut gewartete Straßennetz nicht erreicht werden.

Im Jahr 2010 umfasste der landeseigene Fuhrpark insgesamt 66 Lastkraftwagen und 48 Spezial- und Sonderfahrzeuge, die mit unterschiedlichen Zusatzaggregaten und -aufbauten ausgerüstet waren. Die Fahrzeuge sind auf 5 Straßenmeistereien und 1 Brückenmeisterei verteilt und werden bei Bau-, Betriebs- und Erhaltungsarbeiten von Landes- und Gemeindestraßen eingesetzt. Außerdem werden damit die dem öffentlichen Verkehr dienenden Interessenten- und Privatstraßen betreut. Das von den Salzburger Straßenmeistereien gewartete Straßennetz hat eine Länge von insgesamt 1.380 km – oder nach Fahrstreifen getrennt – 2.892 km. Von diesen verlaufen 25,3 km über Brücken, 22,2 km durch Tunnels und 1,8 km sind unter Galerien geführt.

Jährlich sind in den Beilagen und Erläuterungen zum Landeshaushaltsgesetz Anzahl, Beschaffenheit und Art der Kraftfahrzeuge des Landes ausgewiesen, die der Landesverwaltung zur Verfügung stehen. **Der LRH bemängelt**, dass die darin enthaltenen Angaben keine klare

Übersicht über den Fahrzeugbestand der einzelnen Dienststellen des Landes bieten. Deshalb sind die Systemisierungspläne keine geeignete gesetzliche Grundlage für die Vollziehung durch die Landesverwaltung. **Der LRH empfiehlt** die Systemisierungspläne so zu gestalten, dass sie die Zuordnung von Fahrzeugen auf die einzelnen Dienststellen wiedergeben. Das Amt der Landesregierung hat eine ausführliche Stellungnahme dazu abgegeben, der sich der LRH jedoch nicht anschließen kann.

- **Der LRH bemängelt**, dass in der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung nur zwei Organisationseinheiten genannt sind, die mit Aufgaben im Zusammenhang mit Dienstfahrzeugen betraut sind. Dadurch steht die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung nicht im Einklang mit den Systemisierungsplänen. **Der LRH empfiehlt** daher, auch die Geschäftseinteilung zu überarbeiten. Das Amt der Landesregierung hat zu diesem Punkt ebenfalls eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, der sich der LRH nicht anschließen kann.

- **Der LRH erachtet ein Projekt** der Landesbaudirektion zur Neuordnung der Straßenverwaltung im Land Salzburg **als wichtigen Anstoß, die betrieblichen Abläufe** bei der Erhaltung des Landesstraßennetzes nachhaltig **zu verbessern**.

- **Der LRH regte einen Vergleich** über Organisationszusammenhänge mit Bundesländern an, die ein ähnlich strukturiertes Straßennetz aufweisen. Durch **Benchmarks** könnten richtungweisende Verbesserungsmöglichkeiten in technischen und wirtschaftlichen Belangen aufgezeigt werden, Einsparungs- oder Verbesserungspotentiale erkannt und umgesetzt werden. Das Amt der Landesregierung beurteilte diese Anregung als sinnvoll. Das Projekt werde bereits teilweise umgesetzt. Der Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung sei geplant, jedoch fehle es wegen der Vorgaben bei Personaleinsparungen an qualifiziertem Personal. **Der LRH regt weiters an**, die Kosten für solche Benchmarks mit den erwarteten Personalkosten zu vergleichen, weil es für das Land weit vorteilhafter sein könnte, das Projekt der Landesbaudirektion umzusetzen als in diesem Bereich die Vorgaben zur Personaleinsparung beizubehalten.

- Der Bericht enthält detaillierte Angaben zum Fuhrpark der Schwerverfahrzeuge in den Straßenmeistereien sowie Übersichtskarten zum betreuten Straßennetz und die Verteilung von Stützpunkten, Salz- und Materiallagern.

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4

KUNDMACHUNG

Der Gefahrenzonenplan an der Taurach in der Gemeinde Untertauern wird in der Zeit vom 7.2.2012 bis 5.3.2012 im Gemeindeamt Untertauern und im Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung Wasserwirtschaft (Tel. 0662 8042 DW 4251), Michael-Pacher-Straße 36, Zi. 1058, während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Gefahrenzonenplan schriftlich Stellung zu nehmen.

Weiters kann der Gefahrenzonenplan ab 7.2.2012 auf der Homepage des Landes Salzburg unter der Adresse www.salzburg.gv.at/ Gefahrenzonen_pongau als pdf- Dateien heruntergeladen werden.

Salzburg, am 18.01.2012
Für die Landesregierung
Dipl.-Ing. Robert Loizl MAS MTD

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4

KUNDMACHUNG

Der Gefahrenzonenplan an der Taurach in der Stadtgemeinde Radstadt wird in der Zeit vom 7.2.2012 bis 5.3.2012 im Gemeindeamt Radstadt, 1. Stock Zimmer 4, und im Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung Wasserwirtschaft (Tel. 0662 8042 DW 4251), Michael-Pacher-Straße 36, Zi. 1058, während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Gefahrenzonenplan schriftlich Stellung zu nehmen.

Weiters kann der Gefahrenzonenplan ab 7.2.2012 auf der Homepage des Landes Salzburg unter der Adresse www.salzburg.gv.at/ Gefahrenzonen_pongau als pdf- Dateien heruntergeladen werden.

Salzburg, am 18.01.2012
Für die Landesregierung
Dipl.-Ing. Robert Loizl MAS MTD

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 2

Zahl: 20202-A/3085/317-2012

Stellenausschreibung

Gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonenge-

setzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

SCHULLEITUNGSSTELLEN

Bezirk Salzburg-Umgebung

VS Abersee, der Termin für die Anhörung wurde für Montag, den 12. März 2012, 15:00 Uhr, in der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung angesetzt.

VS Bürmoos, der Termin für die Anhörung wurde für Montag, den 12. März 2012, 13:00 Uhr in der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung angesetzt.

Bezirk Zell am See

VS Rauris, der Termin für die Anhörung wurde für Dienstag, den 13. März 2012, um 12:00 Uhr in der Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Erdgeschoss, Gotischer Saal angesetzt.

VS Saalfelden-Bahnhof, der Termin für die Anhörung wurde für Dienstag, den 13. März 2012, um 14:00 Uhr in der Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Erdgeschoss, Gotischer Saal angesetzt.

Bezirk St. Johann

HS Bad Gastein, der Termin für die Anhörung wurde für Mittwoch, den 21. März 2012, 14:00 Uhr, im Sitzungssaal der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau angesetzt..

Franz-Moßhammer-HS Bischofshofen, der Termin für die Anhörung wurde für Mittwoch, den 21. März 2012, 14:00 Uhr, im Sitzungssaal der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau angesetzt.

VS Reitdorf, der Termin für die Anhörung wurde für Mittwoch, den 21. März 2012, 14:00 Uhr, im Sitzungssaal der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau angesetzt.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren.

Für Bewerbungsansuchen sind die vom Amt der Salzburger Landesregierung aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, können nur berücksichtigt werden, wenn diese bis zum Termin des Anhörungsverfahrens, findet ein solches nicht statt, bis zum Termin der Sitzung des vorschlagsberechtigten Bezirksschulratskollegiums, festgestellt wurden. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis

Dienstag, den 21. Februar 2012

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, vorzulegen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, des zuständigen Schulamtes oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Die Vorlage einer Dienstabtabelle ist nicht erforderlich.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis

für die ausgeschriebene Schulart. Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 20.01.2012
Für die Landesregierung
Ing. Mag. Dr. Karl Premißeß

Bundeskanzleramt
Ministerratsdienst

Zahl: 350.500/0002-I/4/2012

STELLENAUSSCHREIBUNG

Ausschreibung der Funktion eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofes

Beim Verfassungsgerichtshof ist die Stelle eines Mitglieds zu besetzen, das auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennen ist.

Bewerbungen hierfür sind unter Anschluss eines Lebenslaufes und unter Angabe jener Voraussetzungen, die den Bewerber/die Bewerberin besonders geeignet erscheinen lassen, an das Bundeskanzleramt, Ministerratsdienst, Ballhausplatz 1, 1014 Wien, zu richten und müssen bis 15. Februar 2012 eingelangt sein.

Zu den Ernennungsvoraussetzungen wird im Besonderen auf die Bestimmungen des Art. 147 Abs. 2 bis 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes hingewiesen.

Wien, am 16.01.2012
Der Bundeskanzler
FAYMANN

FLÄCHENWIDMUNGEN

Stadtgemeinde Radstadt
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Stadtgemeinde Radstadt eine Änderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich ‚BS Mandling - Warter-Geringer‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 28.2.2012 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Radstadt, am 19.01.2012
Der Bürgermeister
Josef Tagwercher

Marktgemeinde Tamsweg
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Tamsweg einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich der LN 182, 183 und 184 - alle KG Wölting - **Bereich „Lerchpoint“** sowie der erforderliche Umweltbericht gemäß § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Die Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Tamsweg, am 12.01.2012
Der Bürgermeister
Ing. Alois Lankmayer

Gemeinde St. Gilgen am Wolfgangsee
Kundmachung

1. Gemäß § 68 in Verbindung mit § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 ROG 2009 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Gilgen einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich Reith Panzlründe/Landinvest Bereich Gdst. 22/1 und 21/1 KG Gschwand vier Wochen** lang im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Gilgen am Wolfgangsee, am 10.01.2012
Der Bürgermeister
Otto Kloiber

Gemeinde Bergheim
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bergheim einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Plainbachstraße Grst. 2078 u. 2079‘** sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab dem 31.1.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse

glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bergheim, am 20.01.2012
Der Bürgermeister
Johann Hutzinger

Marktgemeinde Wagrain
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wagrain einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Kirchboden-Flasch‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 31.1.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Wagrain, am 20.01.2012
Der Bürgermeister
Eugen Grader

Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf
www.salzburg.gv.at/landversand

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Mausclick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

Landespressebüro
Medien- und Marketingzentrum
des Landes Salzburg
Tel. (0662) 8042 DW 2026
Fax (0662) 8042 DW 3170



Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus
dem Land Salzburg?

Auf der Homepage des Landes Salzburg www.salzburg.gv.at
finden Sie aktuelle Pressemeldungen, aber auch umfassende
Informationen aus allen Bereichen der Landespolitik und
Verwaltung.

*Landespressebüro
Medien- und Marketingservice
des Landes Salzburg
Tel. (0662) 8042 DW 3181
Fax (0662) 8042 DW 2161*



Werben auf Salzburgs
bester Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-
pro Jahr**

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)



P.b.b.
Erscheinungsort Salzburg
Verlagspostamt 5020 Salzburg
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landespressebüro •
Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner,
Landespressebüro • *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich):*
Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-
2048 • *E-Mail:* landespressebuero@salzburg.gv.at • *Bezugsge-*
bühren 25,43 € jährlich • *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg
• *Druck:* Hausdruckerei des Landes Salzburg